

INFORMATION

für den Bezug des Wochengeldes

Leistungsanspruch

Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebührt Betriebshilfe oder das Wochengeld. Voraussetzung ist allerdings, dass die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG aufrecht bleibt. Es darf also kein Nichtbetrieb bzw. keine Verpachtung der Gewerbeberechtigung vorliegen.

Mitversicherte Ehegattinnen bzw. Lebensgefährtinnen sowie Familienversicherte oder anspruchsberechtigte Angehörige (Töchter, Enkel, ...) haben keinen Anspruch auf Betriebshilfe bzw. Wochengeld. Eine Weiterversicherung in der Krankenversicherung löst keinen Anspruch auf Wochengeld aus.

Anspruch auf Betriebshilfe bzw. Wochengeld haben Mütter für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Bei einer Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder einer Kaiserschnittgeburt verlängert sich die Frist nach der Entbindung auf zwölf Wochen. Bei einer Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung verlängert sich die Frist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, jedoch bis maximal 16 Wochen.

Wäre bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet und wird dies durch ein **amtsärztliches Zeugnis** nachgewiesen, gebührt Betriebshilfe/Wochengeld über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus ab dem Zeitpunkt der amtsärztlichen Bestätigung. Der Anspruch beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum des amtsärztlichen Zeugnisses.

Das Antragsformular muss wahrheitsgemäß, vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Unvollständige Anträge müssen zur Ergänzung zurückgereicht werden. Das amtsärztliche Zeugnis und die ärztlichen Zeugnisse bzw. Kopie des Mutter-Kind-Passes bezüglich des voraussichtlichen Entbindungstermines und der Art der Geburt (Normalgeburt, Mehrlingsgeburt etc.) sowie die vom Standesamt für Zwecke der Sozialversicherung ausgestellte Geburtsurkunde des Neugeborenen sind dem Antrag beizuschließen.

Es empfiehlt sich jedoch, die Geburtsurkunde gleich nach der Entbindung der zuständigen Landesstelle der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zu übermitteln, damit die Anspruchsberechtigung des Kindes auf die Leistungen der Krankenversicherung unverzüglich festgestellt werden kann und im Bedarfsfall Leistungen für das Kind sofort erbracht werden können.

Wochengeld

Es gebührt Wochengeld, solange während des Anspruchszeitraumes eine geeignete Hilfskraft ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt wird. Als ständig gilt in diesem Zusammenhang nur eine Tätigkeit, die an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von mindestens 20 Stunden in einer Woche von einer Hilfe verrichtet wird. Betriebshilfe können auch Angehörige, Freunde, Bekannte, sogar der Ehegatte, leisten; sie kann auch von verschiedenen Personen hintereinander geleistet werden. Die Entlastung der Wöchnerin bezieht sich allerdings nur auf die Verrichtung betrieblicher Arbeiten. Tätigkeiten im Haushalt, etc. fallen nicht darunter.

Kann infolge der örtlichen Lage des Betriebes oder darf wegen der Art der Berufsausübung (z.B. Fremdenführerin, Kunstgewerbe, Übersetzerin, Physiotherapeutin, Psychotherapeutin, Logopädin, etc.) eine Betriebshilfe nicht eingesetzt werden, so entfällt diese Voraussetzung.

Das Wochengeld beträgt pro Tag € 25,95 (Wert 2010) und wird entsprechend der Antragstellung jeweils im Nachhinein ausbezahlt.

Wird die Betriebshilfe als Sachleistung in Form einer Hilfskraft durch einen Verein direkt zur Verfügung gestellt, so gebührt das Wochengeld nicht.